



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martina Fehlner SPD**
vom 26.10.2017

Hochwasserhilfen im Landkreis Aschaffenburg

Am 04.05.2017 kam es im Landkreis Aschaffenburg zu einem Starkregenereignis, von dessen Auswirkungen vor allem der Markt Mömbris mit seinen 18 Ortsteilen, die Gemeinde Krombach und die Stadt Alzenau erheblich betroffen waren. In mehreren Hundert Haushalten entstanden dabei zum Teil immense Schäden. Binnen weniger Stunden ist die lokale Infrastruktur massiv beschädigt worden. Ganze Hänge sind abgerutscht, Mauern eingestürzt, der Friedhof im Mömbriser Ortsteil Niedersteinbach war mehrerer Monate nicht begehbar. Daraufhin hatte die Staatsregierung ein Hilfsprogramm analog der Starkregenereignisse 2016 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie hoch ist die Summe der staatlichen finanziellen Mittel, die seitdem tatsächlich in die Region geflossen sind und
b) aus welchen Töpfen kamen diese Mittel?
2. a) Wie viele private Haushalte und Vereine haben nach dem Starkregenereignis im Landkreis Aschaffenburg Anträge auf Notstandsbeihilfen (nach der Härtefondsrichtlinie) gestellt und
b) wie hoch war die Gesamtsumme dieser ausbezahlten Hilfen?
3. a) Wie viele Gewerbetreibende, Selbstständige und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft haben nach dem Starkregenereignis im Landkreis Aschaffenburg Anträge auf Notstandsbeihilfen (nach der Härtefondsrichtlinie) gestellt und
b) wie hoch war die Gesamtsumme dieser ausbezahlten Hilfen?
4. Wie viele private Haushalte haben von dem Angebot der Staatsregierung Gebrauch gemacht, Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen beim Finanzamt zu stellen?
5. Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, wie viele private Haushalte ihren Schaden über eine Elementarschadenversicherung regeln konnten?
6. Mit welcher Begründung wurde der Antrag der Marktgemeinde Mömbris auf Bedarfszuweisungen für den Wiederaufbau des zerstörten Friedhofs im Ortsteil Niedersteinbach abgelehnt?

7. Mit welchen Förderprogrammen unterstützt die Staatsregierung außerdem die geschädigten Kommunen bei der Wiederherstellung der Infrastruktur, wie z. B. Brücken- und Straßenbauwerke, kommunale Hochbauten, Kanalwegenetz, Forst- und Wanderwege, Neuanpflanzung von Parkanlagen etc.?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 05.12.2017

1. a) **Wie hoch ist die Summe der staatlichen finanziellen Mittel, die seitdem tatsächlich in die Region geflossen sind und**

b) aus welchen Töpfen kamen diese Mittel?

Nach dem Starkregenereignis am 04.05.2017 hat sich die Staatsregierung bereits am 09.05.2017 im Ministerrat mit den Unwetterschäden in Unterfranken befasst und für die Betroffenen Hilfen analog zum Vorgehen im Jahre 2016 beschlossen. Auch der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags hat sich am 16.05.2017 einstimmig für ein Vorgehen auf Grundlage des 2016 eingeführten Hilfsprogramms ausgesprochen.

In Analogie zum Vorgehen im Jahr 2016 kommen als staatliche Finanzhilfen sog. Notstandsbeihilfen aus dem Härtefonds in Betracht. Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vereine, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen oder Vereinsvermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurden und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, können diese Zuschüsse erhalten.

Nach Auskunft der Regierung von Unterfranken wurden bislang jedoch keine Anträge auf Notstandsbeihilfen im Zusammenhang mit dem Unwetter vom 04.05.2017 gestellt.

2. a) **Wie viele private Haushalte und Vereine haben nach dem Starkregenereignis im Landkreis Aschaffenburg Anträge auf Notstandsbeihilfen (nach der Härtefondsrichtlinie) gestellt und**
b) **wie hoch war die Gesamtsumme dieser ausbezahlten Hilfen?**

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. a) **Wie viele Gewerbetreibende, Selbstständige und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft haben nach dem Starkregenereignis im Landkreis**

Aschaffenburg Anträge auf Notstandsbeihilfen (nach der Härtefondsrichtlinie) gestellt und b) wie hoch war die Gesamtsumme dieser ausbezahlten Hilfen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele private Haushalte haben von dem Angebot der Staatsregierung Gebrauch gemacht, Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen beim Finanzamt zu stellen?

Gesonderte Aufzeichnungen über Anträge auf steuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Unwetter in Aschaffenburg werden nicht geführt.

5. Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, wie viele private Haushalte ihren Schaden über eine Elementarschadenversicherung regeln konnten?

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie viele geschädigte private Haushalte in der Region Aschaffenburg über einen Versicherungsschutz verfügten.

6. Mit welcher Begründung wurde der Antrag der Marktgemeinde Mömbris auf Bedarfszuweisungen für den Wiederaufbau des zerstörten Friedhofs im Ortsteil Niedersteinbach abgelehnt?

Infolge des Unwetters hat die Marktgemeinde Mömbris einen Antrag auf klassische Bedarfszuweisungen gestellt, über den im Rahmen der Sitzung des Verteilerausschusses am 23.10.2017 entschieden wurde. Der Marktgemeinde konnte im Jahr 2017 keine Bedarfszuweisung gewährt werden, da die Schadensbeseitigung noch nicht abgeschlossen war und dementsprechend noch keine Rechnungen vorliegen. Zudem ist für die Beurteilung der finanziellen Härte die Erstellung der endgültigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 abzuwarten. Die Marktgemeinde wurde darüber informiert, dass sie erneut einen Antrag auf Bedarfszuweisung stellen kann, wenn die Rechnungen über die Kosten der Schadensbeseitigung und die abgerechneten Haushaltszahlen vorliegen.

7. Mit welchen Förderprogrammen unterstützt die Staatsregierung außerdem die geschädigten Kommunen bei der Wiederherstellung der Infrastruktur, wie z. B. Brücken- und Straßenbauwerke, kommunale Hochbauten, Kanalwegenetz, Forst- und Wanderwege, Neuanpflanzung von Parkanlagen etc.?

Zur Beseitigung von Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Elementarschadensereignissen verursacht wurden, kommt eine Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Betracht. Förderfähig sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 FAG sowie an kommunalen Hochbauten nach Art. 10 FAG (u. a. Schulen und Kindertageseinrichtungen). Um die betroffenen Kommunen zusätzlich zu entlasten, wurde die Bagatellgrenze in 2016 bei Art. 10 FAG von bislang 100.000 Euro auf 25.000 Euro deutlich abgesenkt, bei Art. 13c Abs. 1 FAG gilt die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 Euro nicht.

Darüber hinaus wurde das Förderverfahren vereinfacht: So werden die Kosten der Beseitigung von Schäden an kommunalen Hochbauten oder kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken, die an verschiedenen Orten innerhalb einer Kommune auftreten, bei einem entsprechenden Antrag zu einem einheitlichen Förderverfahren jeweils nach Art. 10 FAG bzw. Art. 13c Abs. 1 FAG zusammengefasst und gemeinsam gefördert. Angesichts der Unvorhersehbarkeit und der Intensität können die Elementarschadensereignisse bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, sodass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.

Sofern die Beseitigung der Hochwasserschäden an kommunalen Einrichtungen eine finanzielle Notlage verursacht und hierfür auch keine Fördermöglichkeiten bestehen, können gegebenenfalls auch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG in Betracht kommen.